



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

## Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

Die Erteilung von Sonderurlaub bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung und der § 29 TV-L (§ 12 ADO). Beurlaubungen, die die Dauer eines Tages unterschreiten, sind als Dienstbefreiung anzusehen.

Gemäß § 11 der Sonderurlaubsverordnung kann Beamtinnen und Beamten aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. - Für Angestellte gelten die Regelungen zur Gewährung von Arbeitsbefreiung entsprechend. -

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Sonderurlaub aus persönlichen Gründen aus den nachstehenden Anlässen und für Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger liegt bei bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr bei den Schulleiterinnen und Schulleitern. Die Beurlaubungen sind der Schulaufsicht anzuzeigen. Schulleiterinnen und Schulleiter müssen einen Sonderurlaub für sich selbst bei der Schulaufsicht beantragen (§ 29 ADO).

1. Als Fälle, in denen Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
  - a) Niederkunft der Ehefrau = 1 Arbeitstag,
  - b) Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin, eines Kindes oder Elternteils = 2 Arbeitstage
  - c) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort = 1 Arbeitstag
  - d) 25-, 40,- und 50 jähriges Dienstjubiläum = 1 Arbeitstag
  - e) ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss = erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeit
  - f) Schwere Erkrankung
    - aa) einer oder eines Angehörigen, soweit diese Person in demselben Haushalt lebt = 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
    - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat = bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
    - cc) einer Betreuungsperson, wenn deshalb die Betreuung des eigenen Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernommen werden muss = bis zu 4 Arbeitstage im KalenderjahrEine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin oder der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.  
Die Freistellung (aa, bb u. cc) darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

GUT ZU WISSEN

Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

Tel: 0231/4257570  
Fax: 0231/42575710  
email: [info@vbe-nrw.de](mailto:info@vbe-nrw.de)  
<http://www.vbe-nrw.de>

Dortmund, 2007





Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

Anmerkung zu bb:

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ist bei einer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren ein Anspruch aus § 45 SGB V vorrangig. Danach können der oder die Versicherten für jedes erkrankte Kind unter 12 Jahren eine Arbeitsbefreiung bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr (bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tagen) erhalten, für die dann Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird.

Nach dem RdErl. D. IM vom 3.1.97 ist eine Freistellung in diesem Umfang auch für beamtete Lehrkräfte möglich, wenn die Besoldung 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht überschreitet. (2007: 3.937,50 €)

2. Im übrigen kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bis zu 3 Arbeitstagen gewährt werden.
3. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge gemäß § 12 Abs. 1 SUrlV kurzfristig Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zu diesen Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die nach Nr. 1 kein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht (z.B. Eheschließung, Silberhochzeit oder Umzug aus persönlichen Gründen).

Weitere Anlässe, Sonderurlaub zu erhalten, kann es natürlich geben.

So ist z. B. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind, Sonderurlaub zu gewähren (§ 3 SUrlV).

Auch kann zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit Sonderurlaub gewährt werden (§ 3 SUrlV). (Die Gewährung von Sonderurlaub für ein politisches Mandat ist direkt im Landesbeamtengesetz geregelt.) Einem Beamten kann auch Sonderurlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche gewerkschaftliche, sportliche oder sonstige Zwecke bis zu insgesamt 5 Tagen im Kalenderjahr gewährt werden (§ 4 SUrlV). Die Sonderurlaubsverordnung sieht noch weitere Anlässe vor, für die Sonderurlaub gewährt werden kann. So ist zumindest noch der § 12 SUrlV zu erwähnen, in dem ausgeführt ist, dass unter bestimmten, allerdings sehr engen Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge gewährt werden kann.

Trotz dieser sich recht umfangreich anhörenden Möglichkeiten eines Sonderurlaubs ist die Flexibilität für Lehrerinnen und Lehrer dennoch sehr eingeschränkt, weil diese nicht die Möglichkeit haben, für einen aus ihrer Sicht wichtigen Anlass Urlaub zu erhalten, für den andere Arbeitnehmer auf ihren Jahresurlaub zurückgreifen könnten. Für derartige Situationen gilt es, in der Schule Möglichkeiten der Dienstbefreiung zu finden, um eventuell ausfallenden Unterricht nachzuholen.